

Satzungen und Vereinbarungen

Verbandsvorsitzender: **Michael Kieslich**
Bürgermeister der Stadt Eisenberg

Geschäftsleiter: **Heiko Baumann**

Hausanschrift: **Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**
Teichstraße 16
07607 Eisenberg

E-Mail: **info@zwe-eisenberg.de**

Telefon: **(036691) 789-0**
Telefax: **(036691) 789-40**

Sprechzeiten: **Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr**
Donnerstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Kassenzeiten: **Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 14:45 Uhr**
Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 15:45 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 14:45 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 - 17:45 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Verbandssatzung	4
VERBANDSSATZUNG	4
Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung	7
Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung	8
Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung	8
Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung	9
BETRIEBSSATZUNG	10
Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung	13
VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG	14
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung	17
Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)	20
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980	23
Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980	31
Preisblatt Wasser.....gültig ab 01. Januar 2025	36
Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)	40
Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)	43
Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)	51
Preisblatt Abwassergültig ab 01. Januar 2025	57
SATZUNG des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe	61

Bekanntmachung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg und deren Genehmigung vom 28.04.2000

Die Gemeinden im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg haben sich durch die Vereinbarung einer Verbandssatzung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zu einem Wasser- und Abwasserzweckverband zusammengeschlossen. Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises hat die Verbandssatzung mit Bescheid vom 28.04.2000 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachfolgend zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 16.07.2002



M a s c h e r
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Präambel

Die Städte und Gemeinden Eisenberg, Hainspitz, Petersberg, Rauschwitz, Gösen, Mertendorf, Schkölen, Heide-land, Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Silbitz, Rauda, Walpernhain, Seifartsdorf, Serba, Thierschneck, Bürgel, Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz schließen sich nach § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) zu einem Zweckverband zusammen.

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg" (ZWE)

und hat seinen Sitz in 07607 Eisenberg, Teichstraße 16.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Eisenberg, Hainspitz, Petersberg, Rauschwitz, Gösen, Mertendorf, Schkölen, Heide-land, Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Silbitz, Rauda, Walpernhain, Seifartsdorf, Serba, Thierschneck, Bürgel, Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz.

(2) Die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen b. Bürgel, Poxdorf und Nausnitz sind Verbandsmitglieder des ZWE nur im Bereich Wasser.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des ZWE umfaßt das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Ausgenommen ist der Bereich Abwasser für das Gebiet der Verbandsmitglieder laut § 2 (2).

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des ZWE ist die Versorgung mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck übernimmt der ZWE die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die dafür erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den ZWE über.

(2) Der ZWE hat das Recht, für den ihm übertragenen Aufgabenbereich Satzungen und Verordnungen im Verbandsgebiet der Verbandsmit-glieder zu erlassen.

(3) Der ZWE ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der ZWE erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben mittels eines Eigenbetriebes.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des ZWE sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuß.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

(6) Das Amt der Verbandsräte sowie deren Stellvertreter endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorganes eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlußorgan der Gebietskörperschaft.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt außer über die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Bestellung der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter lt. § 10 Punkt 3.
3. Bestellung oder Abbestellung des Geschäftsleiters.
4. Bestätigung des Wirtschaftsplanes.
5. Feststellung des Jahresabschlusses.
6. Kenntnisnahme der wirtschaftlichen Vorausplanung und des Entwicklungsplanes.
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsausschusses.
8. Die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen.
9. Die Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Vermögens.
10. Austrittsgesuchen und Ausschluß einzelner Städte und Gemeinden.
11. Aufnahme von Verbandsmitgliedern und Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden.
12. Übernahme von Bürgschaften.
13. Angelegenheiten, die der Verbandsausschuß zur Beschlußfassung vorlegt.

§ 8 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZWE nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig der Vorsitzende des Verbandsausschusses und des Werksausschusses des Eigenbetriebes.

(2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Geschäftsleiter gemäß § 35 KGG weitere Aufgaben des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung. Der Geschäftsleiter ist gleichzeitig der Werkleiter des Eigenbetriebes und hat dessen Aufgaben mit zu erfüllen.

§ 10 Verbandsausschuß

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende,
2. der stellvertretende Verbandsvorsitzende,
3. drei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Für Städte und Gemeinden, die sich zu einer Verwaltungsgemeinschaft im Verbandsgebiet zusammengeschlossen haben, sollte jeweils ein Verbandsausschußmitglied im Verbandsausschuß vertreten sein.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die in Absatz 1, Punkt 3, genannten weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über die Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gehören. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten.

(2) Der Verbandsausschuß ist identisch mit dem Werksausschuß des Eigenbetriebes und nimmt dessen Aufgabe wahr.

§ 12 Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb gemäß der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

(2) Die Wirtschaft des ZWE wird nach §§ 36, 37 KGG geführt. Die Verbandswirtschaft des ZWE selbst wird gemäß § 36 (1), Satz 2, KGG zusammen mit dem Eigenbetrieb im Sinne der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

(3) Der ZWE verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel

Der ZWE erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.

1. Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist für die Verbandsmitglieder gemäß § 2 die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgenommene Wassermenge bzw. angefallene Abwassermenge. Umlageschlüssel für die Investitionsumlage ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
2. Die Verbands- und die Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeträgen erhoben. Ist die Investitions- und die Verbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
3. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis zu einem vom Hundert im Monat gefordert werden.

§ 14 Kassenverwaltung

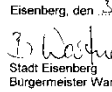
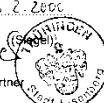
Die Kassengeschäfte werden am Sitz des ZWE geführt.

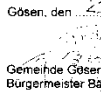
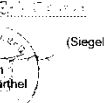
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des ZWE erfolgen im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises.

§ 16 Inkrafttreten

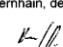

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

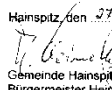
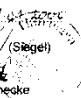
Eisenberg, den 3.2.2000

Stadt Eisenberg
Bürgermeister Wartner


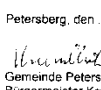
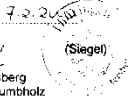
Gösen, den 22.11.2000

Gemeinde Gösen
Bürgermeister Bärthel


Seifartsdorf, den 22.11.2000

Gemeinde Seifartsdorf
Bürgermeister Friede


Walpernhain, den 22.11.2000

Gemeinde Walpernhain
Bürgermeister Hanf


Hainpitz, den 27.11.2000

Gemeinde Hainpitz
Bürgermeister Heinecke


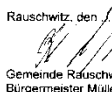
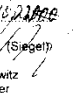
Petersberg, den 7.2.2000

Gemeinde Petersberg
Bürgermeister Krumbholz


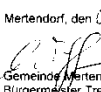
Serba, den 22.11.2000

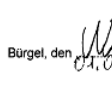

Gemeinde Serba
Bürgermeister Heller


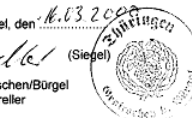

Thierschneck, den 24.11.2000

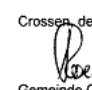

Gemeinde Thierschneck
Bürgermeister Meierl


Rauschwitz, den 18.11.2000

Gemeinde Rauschwitz
Bürgermeister Müller


Mertendorf, den 02.11.2000

Gemeinde Mertendorf
Bürgermeister Treffer


Bürgel, den 04.02.2000

Stadt Bürgel
Bürgermeister Nitsch


Graitschen/Bürgel, den 16.03.2000

Gemeinde Graitschen/Bürgel
Bürgermeister Preller


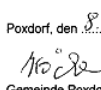
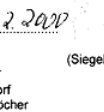
Crossen, den 03. Feb. 2000

Gemeinde Crossen
Bürgermeister Roß


Hartmannsdorf, den 03. Feb. 2000

Gemeinde Hartmannsdorf
Bürgermeister Baumer


Nausnitz, den 08.02.2000

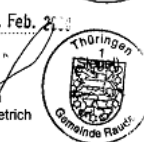
Gemeinde Nausnitz
Bürgermeister Bauer


Poxdorf, den 8.2.2000

Gemeinde Poxdorf
Bürgermeister Köcher


Silbitz, den 03. Feb. 2000

Gemeinde Silbitz
Bürgermeister Schick


Rauda, den 03. Feb. 2000

Gemeinde Rauda
Bürgermeister Dietrich


Schkölen, den 3.11.2000

Stadt Schkölen
Bürgermeister Bernhardt


Heideland, den 01.02.2000

Gemeinde Heideland
Bürgermeister Herbst


Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Erste Änderungssatzung zu seiner am 01. März 2004 im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlichten Verbandssatzung

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000 wird wie folgt geändert:


1. In der Präambel wird „Seifartsdorf“ ersatzlos gestrichen.
2. Der § 13 Nr. 1, wird wie folgt ergänzt:

Zur Berechnung werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik jeweils zum 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 22. Dezember 2004


Bernhard
Verbandsvorsitzender



Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. **Im § 2 Absatz 1 wird „Seifartsdorf“ ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009


Dr. Darnstadt
Verbandsvorsitzender



Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1, 20 und 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 1 wird als neuer Absatz eingefügt:
 - (2) Nicht zu den Aufgaben des ZWE gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 03. Dezember 2012


Dr. Darnstadt
Verbandsvorsitzender



Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Als neuer **§ 15 „Auflösung des Zweckverbandes“** wird eingefügt:

- (1) Der Zweckverband nimmt im Rahmen beamten- und versorgungsrechtlicher Vorschriften seine Dienstherreneigenschaft ausschließlich gegenüber dem Geschäftsleiter als Beamten oder als Versorgungsempfänger wahr.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, indem seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, übernimmt die Stadt Eisenberg den Beamten nach Absatz 1. Falls es zum Zeitpunkt der Auflösung keine direkte Verwendung für den Beamten bei der Stadt Eisenberg gibt, haben die Verbandmitglieder im Verhältnis ihrer am 31.12. des Vorjahres vor der Auflösung maßgebenden, amtlichen Einwohnerzahl der Stadt Eisenberg die entstehenden Personalkosten einschließlich der Versorgungsanswartschaften aus dem Vermögen des Zweckverbandes zu gewähren, bis für diesen eine neue Verwendung gefunden ist, längsten aber für den Zeitraum von 6 Monaten Die sich zum Zeitpunkt der Auflösung ergebende Dienstherrenfunktion der Stadt Eisenberg wird hierbei im finanziellen Ausgleich gesondert berücksichtigt.
- (4) Die Einstellung weiterer Beamter bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Eisenberg.

Der bisherige § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird § 16.
Der bisherige § 16 (Inkrafttreten) wird § 17.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 25.08.2021



Kieslich
Verbandsvorsitzender



BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) hat gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), des § 76 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür-EBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 4 (2) und (4) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 03/2004, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg) betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb tritt in eigenen Angelegenheiten im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg“ auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ZWE“.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des ZWE werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Trink-/Brauchwasser und die Beseitigung des Abwassers gemäß § 4 der Verbandssatzung sicherzustellen.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.600.000 € (zweimillionensechshunderttausend Euro).

§ 4 Entschädigung

Gemäß § 27 (2) ThürKGG i. V. m. § 13 (2) ThürKO wird entsprechend der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) nachfolgende Entschädigung gezahlt:

a) Verbandsvorsitzender	250,00 € / Monat
b) Stellvertretender Verbandsvorsitzender	150,00 € / Monat
c) Ausschussmitglieder	25,00 € / Sitzung

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss,
3. der Vorsitzende des Werkausschusses,
4. die Werkleitung.

§ 6 Werkausschuss

(1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch den Verbandsausschuss wahrgenommen.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Vorsitzende des Werkausschusses oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über:
1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall ab 35 T€,
 3. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben im Rahmen der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, wenn der Betrag im Einzelfall 25 T€ übersteigt,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen,
 5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Gewährung von Darlehen,
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 7. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
 8. die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozess),
 9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. den Abschluss von Erschließungs- und Übertragungsverträgen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25 T€ beträgt,
 11. den Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
- (5) Der Werkausschuss muss Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (6) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Werkausschuss vorberaten.
- (7) Der Werkausschuss kann für bestimmte Sachgebiete beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.
- (8) Für den Geschäftsgang im Werkausschuss gelten grundsätzlich die analogen Bestimmungen der Verbandsversammlung.
- (9) Über Entscheidungen nach Absatz 4, Nummer 2, ist die Verbandsversammlung ab einem Betrag von 200 T€ in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (10) Die Werkleitung informiert vierteljährlich den Verbandsausschuss über alle anfallenden überplanmäßigen Leistungen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. den Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. die Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Werkleiters und Personalentscheidungen nach § 29 (3) ThürKO,
 4. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne,
 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorsitzenden, des Werkausschusses und der Werkleitung,
 7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 8. eine wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 9. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Vorsitzender des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb Beschäftigten. Der Vorsitzende des Werkausschusses bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Werkausschusses muss die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des ZWE unterrichten.

§ 9 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, dem Kaufmännischen Leiter und dem Technischen Leiter. Die Werkleitung wird vom Werkleiter vollzogen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung muss den Vorsitzenden des ZWE über alle wichtigen Angelegenheiten informieren.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den ZWE in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten auf bestimmte Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 11 Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen von zur Vertretung befugten Organen und Personen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Eisenberg, den 21. Juni 2004


Bürgerhaushalt
Verbandsvorsitzender



Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) erlässt auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Verbandssatzung des ZWE folgende Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE):

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 21. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und seinem Stellvertreter. Die Werkleitung wird vom Werkleiter vollzogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 01. August 2007


Bernhard
Verbandsvorsitzender



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 10, 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) die folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der ZWE erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt. Hierzu zählen Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften – auch Rechtsvorschriften des ZWE – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für nicht in der Verwaltungskostensatzung aufgeführte Amtshandlungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom ZWE in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des ZWE abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der ZWE kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (4) Ist eine Amtshandlung, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre, missbräuchlich veranlasst worden, so werden eine Gebühr von zwanzig bis eintausend Euro und die Auslagen erhoben.

§ 5
Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der ZWE.

§ 6
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor dem ZWE abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8
Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9
Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10
Auslagen

Werden bei der Amtshandlung Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend (§ 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes).

§ 11
Kostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die Kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim ZWE, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der ZWE einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13
Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe dervoraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten abhängig gemacht werden.

§ 14
Stundung, Erlass und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen des ZWE gelten gemäß § 15 Absatz 1, Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Absatz 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Absatz 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO).

§ 15
Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren und Kosten nach dieser Kostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17
Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren für steuerpflichtige Amtshandlungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem beiliegenden Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung vom 21. Juni 2004 und das Kostenverzeichnis vom 28. Dezember 2009 außer Kraft.

Eisenberg, den 01. Juli 2015


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender




Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt:

1. Gebühren	
1.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 €
bis	600,00 €
a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS	103,00 €
b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand	26,00 €/h
bis	103,00 €/h
1.2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	3,00 €
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite	
DIN A4	1,10 €
DIN A3	1,60 €
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,10 €
e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,60 €
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,95 €
h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,70 €
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen	
je angefangene Seite	2,70 €
j) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten).	
je Tag	10,50 €
1.3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften	2,70 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat,	
je Urkunde	2,70 €

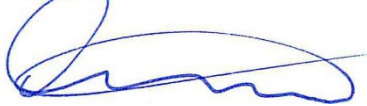
c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	10,50 €
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6,00 €
bis	103,00 €
e) Bescheinigung einfacher Art	1,60 €
f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
je angefangene halbe Stunde	6,00 €
jedoch nicht mehr als	15,50 €
1.4. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,50 €
bis	260,00 €
2. Auslagen	
2.1. Grundsätze	
a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
b) Auslagen bis zu 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).	
c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2. Briefpost und Telekommunikation	
a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	10,50 €
d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE	10,50 €
2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen	
a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge ausbezahlen sind	in voller Höhe
b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe
c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe
d) Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe
e) Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
f) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe

Eisenberg, den 12. Juni 2017


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 24. Juni 2017, Ausgabe 06/2017




Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zum Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 12. Juni 2017


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 24. Juni 2017, Ausgabe 06/2017



Dr. Darnstädt Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (GVBl. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	- sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	- sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	- ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung einschließlich Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	- ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	- ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	- sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.
Wasserzähleranlage	- ist die Messeinrichtung bestehend aus dem Wasserzähler sowie den dazugehörigen Armaturen und den Ein- bzw. Ausbautvorrichtungen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(4) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Mitteilungs- und Anzeigepflichten, Plombierung von Messeinrichtungen

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Kundenanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zur Abrechnung eingebauten Messeinrichtungen werden vom ZWE mit Plomben versehen. Zum Brechen der angebrachten Plomben sind nur die hierzu beauftragten Mitarbeiter des ZWE berechtigt. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plombe hat der Grundstückseigentümer dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
2. entgegen § 5 (2) nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser der öffentlichen Einrichtung entnimmt,
3. den in § 7 (1), (2), (3) und (4) Satz 3 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.
4. entgegen § 7 (4) Satz 2 an der Wasserzähleinrichtung angebrachte Plomben bricht

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 9
Datenschutz**

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01. Juli 2015 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, vom 28.07.2018, Ausgabe 07/2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

des Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 16. Juli 2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, vom 28.07.2018, Ausgabe 07/2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Für die Wasserversorgung im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gelten nachstehende allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

- veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 -
Gültig ab 1. April 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. 1 S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und der Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs oder Versorgungsgebiets berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden war oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung,

Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbar ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerverteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Versorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen, Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34
Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35
Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten, unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

1.1. Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auf Grundlage des § 8 (5) auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.3. Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Versorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.

1.4. Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000
- Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes
- Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100
- Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers

Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

1.5. Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlage schätzen.

2. Bedarfsdeckung/Art der Versorgung/Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

2.1. Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.

2.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal ½ Jahr) des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preisanforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.

2.3. Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Alle bestehenden und betriebenen Eigenversorgungsanlagen müssen eine Zustimmung des ZWE nachweisen.

2.4. Wer eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keinerlei Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind. Das erfordert eine vollständige Systemtrennung. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenversorgungsanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

3.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
- bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 3.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrmetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des BKZ ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

3.4. Rohrmetzzahl

Die Rohrmetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage.

3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:		Nutzungsfaktor
		0,5
Wohnbebauung:	Wohneinheiten/Wohnungen	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

Einfachzähler		Nutzungsfaktor
Qn in m³/h	Q3 in m³/h	
Qn 2,5	bis Q3 4	1,2
Qn 6,0	bis Q3 10	3,2
Qn 10,0	bis Q3 16	5,2
Qn 15,0	bis Q3 25	7,2
Qn > 15,0	> Q3 25	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

3.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

3.7. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

3.8. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3.9. Der ZWE ist berechtigt Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

4. Hausanschluss (zu § 10)

4.1. Der ZWE kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.3. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

4.4. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

4.5. Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

4.6. Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlußdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).

4.7. Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.

4.8. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlußkosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.

4.9. Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schau-stellern u. a.), werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss bei dem ZWE eine Kautions entsprechend der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

5.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

5.3. Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

6. Kundenanlage (zu § 12)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13)

7.1. Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

7.3. Installateurunternehmen müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit an der Kundenanlage in das Installateurverzeichnis des ZWE aufgenommen werden. Die Antragstellung hat unter Verwendung der Antragsformulare des ZWE zu erfolgen.

7.4. Für Verwaltungsverfahren nach Nummer 7.3. gelten die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion gemäß § 42 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und über das Verfahren über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG.

8. Messung (zu §§ 16 und 18)

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehrbarkeit. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass zum vorgeschlagenen Zeitpunkt die Messeinrichtung abgelesen bzw. gewechselt werden kann. Kosten die dem ZWE entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

9. Ablesung (zu § 20)

9.1. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen, wenn:

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) der Zählerstand vom Kunden nicht bis zum 15. Januar eines Jahres für das vergangene Jahr mitgeteilt wurde (Mitteilungen die erst nach dem 15. Januar beim ZWE eingehen, können für den betreffenden Abrechnungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden) und/oder

d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

9.2. Die Schätzung erfolgt:

a) nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder

b) nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode.

10. Vertragsstrafe (zu § 23)

10.1. Die Entfernung oder Beschädigung der vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauches kann der ZWE bis zum Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

10.2. Ist bei einer unberechtigten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz des ZWE die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelbar, so ist dies mit mindestens 150 m³ pro Jahr und im Fall der Wasserentnahme über ein Standrohr mit mindestens 150 m³ pro Fall bei der Berechnung der Vertragsstrafe zu Grunde zu legen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)

11.1. Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

11.2. Der Grundpreis wird berechnet für:

a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen (WE),

b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wird wie folgt berechnet:

Anzahl Fremdbetten x 30 % Auslastung = Anzahl WE
3 Fremdbetten / WE

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

c) Grundstücke die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Qn/Q3) der verwendeten Wasserzähler;

d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c).

e) Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstabens c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler Qn 2,5/ Q3 = 4.

f) Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sondervereinbarungen zur Berechnung des Grundpreises abschließen.

g) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

11.3. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit/Wohnung bzw. einen Qn/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

11.4 Eine Korrekturrechnung wegen nicht Einhaltung der Meldung des Zählerstandes nach Punkt 9.1. Buchstabe c) ist kostenpflichtig und vom Kunden schriftlich zu beantragen.

12. Einstellung der Versorgung / Kündigung (zu §§ 32 und 33)

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 32 AVBWasserV zu. Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

13. Wohneinheit/Wohnung

Unter einer Wohnung im Sinne der Nummern 3 und 11 ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/ Schlafrum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.

14. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

15. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen "Preisblatt Wasser" des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

16. Änderungen

16.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

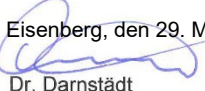
16.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

17. Inkrafttreten

17.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

17.2. Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 29. Mai 2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, vom 30.06.2018,
Ausgabe 06/2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Preisblatt Wasser.....gültig ab 01. Januar 2025

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2025 folgende Preise.

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Jahr:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	204,00 €	14,28 €	218,28 €

1.2. Gemäß Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von Wasserzählern entsprechend dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler pro Jahr

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 2,5	bis Q3 4	204,00 €	14,28 €	218,28 €
Qn 6,0	bis Q3 10	489,60 €	34,27 €	523,87 €
Qn 10,0	bis Q3 16	816,00 €	57,12 €	873,12 €
Qn 15,0	bis Q3 25	1.224,00 €	85,68 €	1.309,68 €
Qn 25,0	bis Q3 40	2.040,00 €	142,80 €	2.182,80 €
Qn 40,0	bis Q3 63	3.264,00 €	228,48 €	3.492,48 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.896,00 €	342,72 €	5.238,72 €
Qn 150,0	bis Q3 250	12.240,00 €	856,80 €	13.096,80 €

Verbundzähler pro Jahr

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 15,0	bis Q3 25	1.224,00 €	85,68 €	1.309,68 €
Qn 25,0	bis Q3 40	2.040,00 €	142,80 €	2.182,80 €
Qn 40,0	bis Q3 63	3.264,00 €	228,48 €	3.492,48 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.896,00 €	342,72 €	5.238,72 €
Qn 150,0	bis Q3 250	12.240,00 €	856,80 €	13.096,80 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt jährlich:

	Netto	7 % MwSt.	brutto
	122,40 €	8,57 €	130,97 €

2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVB- WasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	1,46 €	0,10 €	1,56 €

3. Miete und Kautions Wasserzähler/Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

Kautions	Stück			500,00 €
Miete	Tag	netto	7 % MwSt.	brutto
		2,55 €	0,18 €	2,73 €

4. Rohrnetzzahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzzahl:

netto
38,01 €/m

5. Kosten Grundstücksanschluss

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Grundstücksanschlusses bis zur Rohrmennweite DN 100 pauschal und Grundstücksanschlüsse größer Rohrmennweite DN 100 nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:

5.1. Grundbetrag

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75	Stück	1.126,04 €	78,82 €	1.204,86 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	Stück	2.415,42 €	169,08 €	2.584,50 €

5.2. Längenzuschlag pro Meter

(Preis mit Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75		133,68 €	9,36 €	143,04 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100		208,53 €	14,60 €	223,13 €

5.3. Längenzuschlag pro Meter

(Preis ohne Erdarbeiten, Oberflächenbefestigung)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75		50,61 €	3,54 €	54,15 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100		137,63 €	9,63 €	147,26 €

5.4. Stilllegung (Abtrennung) des Grundstücksanschlusses

Rohrmennweite bis DN 75

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stück	386,70 €	27,07 €	413,77 €
Erdarbeiten	Stück	389,57 €	27,27 €	416,84 €

Rohrmennweite ab DN 80

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stück	679,94 €	47,60 €	727,54 €
Erdarbeiten	Stück	509,24 €	35,65 €	544,89 €

5.5. Zuschlag Zählergarnitur

			netto	7 % MwSt.	brutto	
bis Q _n 2,5	bis Q3	4	Stück	153,05 €	10,71 €	163,76 €
Q _n 6 bis Q _n 10	Q3 10 bis Q3 16		Stück	460,23 €	32,22 €	492,45 €
Q _n 15 bis Q _n 40	Q3 25 bis Q3 63		Stück	2.475,92 €	173,31 €	2.649,23 €
Q _n 60	Q3 100		Stück	3.551,09 €	248,58 €	3.799,67 €

5.6. Rohrbruchbeseitigung

(Material wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stück	64,00 €	4,48 €	68,48 €
Erdarbeiten	Stück	389,57 €	27,27 €	416,84 €

6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten Wasserzählers, den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers sowie für den Wechsel eines kundeneigenen Wasserzählers (z. B. Gartenwasserzähler, Zähler zur Erfassung von nicht eingeleitetem Abwasser) berechnet:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis WZ Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	54,00 €	3,78 €	57,78 €
WZ Q _n 6,0	Q ₃ 10	69,00 €	4,83 €	73,83 €

WZ größer Q_n 6,0 bzw. größer Q₃ 10 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Zeitweilige Absperrung

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. V. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

netto	7 % MwSt.	brutto
288,03 €	20,16 €	308,19 €

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

netto	7 % MwSt.	brutto
30,00 €	2,10 €	32,10 €

9. Sonstige Kosten

9.1. Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung

netto	7 % MwSt.	brutto
27,80 €	1,95 €	29,75 €

9.2. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler

netto	7 % MwSt.	brutto
27,80 €	1,95 €	29,75 €

9.3. Kosten für die Einstellung der Versorgung

brutto
29,75 €

9.4. Kosten für zusätzliche Wege

brutto
29,75 €

9.5. Einsatz von Fahrzeugen

		netto	7 % MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 €	0,09 €	1,34 €
LKW	km	1,55 €	0,11 €	1,66 €
Wasserwagen	km	2,35 €	0,16 €	2,51 €

9.6. Einsatz von Maschinen und Geräten

netto	7 % MwSt.	brutto
-------	-----------	--------

Kleinbagger	Std.	24,00 €	1,68 €	25,68 €
9.7. Miete/Ausleihe				
		netto	7 % MwSt.	brutto
Ausleihe Wasserhänger, leer	Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €
9.8. Einsatz Arbeitskräfte				
		netto	7 % MwSt.	brutto
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 €	2,80 €	42,80 €
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	33,00 €	2,31 €	35,31 €
Lohnstunde Angestellter	Std.	46,00 €	3,22 €	49,22 €
Lohnstunde Ingenieur	Std.	51,00 €	3,57 €	54,57 €
Bereitschaftszuschlag				
Meister	Std.	13,80 €	0,97 €	14,77 €
Facharbeiter	Std.	12,50 €	0,88 €	13,38 €
9.9. Ingenieurtechnische Leistungen				
Ausstellung technischer Zustimmungen		netto	19 % MwSt.	brutto
	Stück	40,90 €	7,77 €	48,67 €
Ausstellung allgemeiner Zustimmungen		netto	19 % MwSt.	brutto
	Stück	20,50 €	3,90 €	24,40 €
Zustimmungen für Leitungstrassen, Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete		netto	19 % MwSt.	brutto
	Stück	43,40 €	8,25 €	51,65 €
10. Mahn- und Verzugskosten				
Mahnkosten 1. Mahnung				2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung				5,00 €
Verzugszinsen				7%
11. Kostenpflichtige Rechnungskorrektur				
pro Rechnung		netto	7 % MwSt.	brutto
		14,35 €	1,00 €	15,35 €
12. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE				
		netto	19 % MwSt.	brutto
		77,00 €	14,63 €	91,63 €
13. Auslagen				

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Eisenberg,

Eisenberg, den 05. November 2024



Kieslich
Verbandsvorsitzender





Kieslich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Sie umfasst die Abwasserbehandlungsanlagen, die leitungsgesicherte Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammabfuhr.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.
3. Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.
4. Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEBAbwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
5. Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den AEBAbwasser und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.
6. Nicht zu den Aufgaben des ZWE gehören die Unterhaltung und die Reinigung der Anlagenteile von zur Straße gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen.

§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser
- ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- Kanäle
- sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.

Mischwasserkanäle	- sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasserbestimmt.
Schmutzwasserkanäle	- dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Regenwasserkanäle	- dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	- ist eine öffentlich hergestellte zentrale Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	- sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht/Revisionsöffnung bzw. bis zur ersten Grundstücksgrenze.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes/Revisionsöffnung bzw. bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.
Grundstückskläranlagen	- sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
Fäkalschlamm	- ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und durch den ZWE entsorgt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Entsorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Entsorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Entsorgungsleitung geändert wird.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWE kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wann die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entsorgungsleitung versagen, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4, 5 und 6, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Abwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich dieser Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist dies dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt,
 2. entgegen § 5 (2) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt,
 3. den in § 7 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

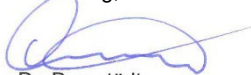
§ 10 Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 11 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

Eisenberg, den 16. Juli 2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



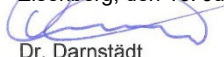
veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 28.07.2018, Ausgabe 07/2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 16. Juli 2018


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender





Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Der ZWE führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 der Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
- (2) Grundlage der Entsorgungsverträge sind die EWS, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sowie die Ergänzenden Vereinbarungen zu den AEBAbwasser.
- (3) Die AEBAbwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach § 4 der EWS dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und für solche, die eine Entsorgungsleistung des ZWE tatsächlich in Anspruch nehmen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der ZWE schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.
- (2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (3) Für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück herrenlos ist, kann der Entsorgungsvertrag mit den Nutzern des Grundstückes geschlossen werden.
- (4) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.
- (5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (6) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.
- (7) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antragsformular (erhältlich beim ZWE) ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 1. amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
 2. Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
 3. bei Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, die Beschreibung des Nutzungszweckes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
 4. Grundrissepläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
 5. Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
 6. Lageplan mit Darstellung der befestigten Flächen, Angaben über die Art der Befestigung, Größe der Fläche in Quadratmeter sowie die Entwässerungsart (Anschluss Kanal, Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer),
 7. Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers,
 8. der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (8) Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlagen schätzen.

§ 3 Abwassereinleitung

- (1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner

schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.

(2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Eine aufgrund der „Indirekteinleitungsverordnung“ des Landes Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nach Nummer 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser festgesetzten Maximalwerte, sofern sie niedrigere Grenzwerte enthält.

(4) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Bei Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal als qualifizierte Stichprobe. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.9. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(6) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

§ 4

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

§ 5

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammabeseitigung und einen Mengenpreis in Abhängigkeit der Menge des entsorgten Fäkalschlammes zu zahlen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

(3) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/Grubeninhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(4) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termins nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE oder dem beauftragten Unternehmen einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.

(7) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslosen Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(8) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:

- | | |
|---|---|
| a) Abflusslose Sammelgruben | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen | jährliche Entsorgung |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfaulgruben/Absetzgruben) | jährliche Entsorgung |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) | Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |

(9) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 8 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 8 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet der ZWE aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ZWE für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWE verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein für den ZWE tätiges Unternehmen geltend macht. Der ZWE ist verpflichtet seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ZWE den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ZWE aufgrund eines Vertrages Abwasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten auf zu erlegen.

(4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ZWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 7 Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.
- (4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschuss

- (1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner beim Anschluss des Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder Änderung der Entwässerungseinrichtung zu verlangen.
- (2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.
- (3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen.
- (4) Wird ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung hergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der AEBAbwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen BKZ nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der BKZ sowie die in § 10 Absatz 6 und die in § 11 (4) geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.
- (6) Der ZWE ist berechtigt Sonderverträge entsprechend der Nutzungsart bzw. für bestimmte Flächen abzuschließen.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung sind bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser AEBAbwasser bestehen.
- (5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 11 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 8 (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, den laufenden Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den

etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Entsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 10 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- (9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.
- (12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.
- (2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.
- (3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel

festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(6) Die Kosten für die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Kleinkläranlagen nach § 60 Absatz 2b ThürWG sind dem ZWE gemäß § 60 Absatz 2c ThürWG durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 13 Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 Entgelt für die Entsorgung von Schmutzwasser

(1) Von dem Vertragspartner ist ein Grundpreis für die Vorhaltung der Einrichtung der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ein Abwasserentsorgungsentgelt nach Kategorien zu zahlen.

(2) Der Grundpreis wird berechnet für:

- a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 48 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen (WE),
- b) Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung, die Auslastung wird mit 30 Prozent angesetzt und wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl Fremdbetten}}{3 \text{ Fremdbetten} / \text{WE}} \times 30 \% \text{ Auslastung} = \text{Anzahl WE}$$

Die ermittelten WE werden auf volle WE aufgerundet.

- c) Grundstücke die sonstig genutzt werden (z.B. Gartenanlagen, Garagenhöfe, Freizeiteinrichtungen, Sozialeinrichtungen, ganz oder teilweise Grundstücksnutzung zu Erwerbszwecken) nach dem Dauerdurchfluss (Q_n/Q_3) der verwendeten Wasserzähler;
- d) verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend der Nutzungsarten der Punkte a) bis c).
- e) Erfolgt auf einem Grundstück eine mehrfache sonstige Nutzung im Sinne des Buchstaben c), berechnet sich der Grundpreis entsprechend der Anzahl dieser sonstigen Nutzungen nach dem Einfachzähler $Q_n 2,5/Q_3 = 4$.
- f) Treffen die Buchstaben a) bis d) nicht zu, kann der ZWE Sonderverträge zur Berechnung des Grundpreises abschließen.
- g) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Abwasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben.

(3) Das Schmutzwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:

- 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,
- 2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 16 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser hat der Vertragspartner ein Entgelt in Abhängigkeit der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, zu zahlen. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Für die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit folgende Versiegelungsfaktoren:

Dächer

- | | |
|--|------|
| a) Dachflächen (geneigt und Flachdach) | 1,00 |
| b) Gründach (mit Bewuchs aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u. Ä.) | 0,30 |

Befestigte Flächen

- | | |
|---|------|
| a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau | 0,70 |
| c) Flächen aus „Öko“ - Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen | 0,30 |

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Kunden. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung (Zisternen), durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende gewichtete Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Die Zisterne muss ortsunveränderlich sein und dauerhaft ganzjährig genutzt werden. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene gewichtete Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % gemindert.

§ 16 Abwasserabsetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu erstatten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.

(2) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung des ZWE gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einem Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim ZWE eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren durch den ZWE geschätzt

(3) Für landwirtschaftliche Betriebe hat der Nachweis der absetzbaren Menge mittels Messeinrichtung zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Kann die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt werden, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Wasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wird, ist der Entwässerungseinrichtung des ZWE zuzuführen und somit von der Regelung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 17 Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitan- teilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 14 (4) Satz 3 und 4 sowie § 16 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 18 Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Vorauszahlungen

(1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 9 (1) und (4), § 10 (6) und § 11 (4) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 20 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Zahlungsabwicklung

(1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3 oder werden vorgegebene Einleitwerte überschritten, so ist der ZWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Entgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Nachberechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des ZWE bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25 Änderungen

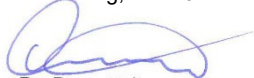
Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 12. Juni 2017 außer Kraft.

(2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 29. Mai 2018



Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 30.06.2018,
Ausgabe 06/2018



Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

1. Abwassereinleitung (zu § 3)

1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) radioaktive Stoffe,
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel,
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können,
- f) Grund-, Quell- und Sickerwasser sowie das in Drainage gesammelte Wasser,
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.

k) Abwasser aus nichthäuslicher Nutzung:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),
- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50 % von 100 %. Weitere 50 % des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden (z.B. zusätzliche Schaffung von Gewerbe/Unternehmen).

2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 2.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel: zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Kanalnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})$$

2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses ist bei Flurstücken, auf denen eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche im Grundbuch ausgewiesen ist, die Fläche des Flurstückes um diese Teilfläche zu reduzieren.

2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück:		Nutzungsfaktor
		0,5
Wohnbebauung:	Wohneinheiten/Wohnung	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:

	Einfachzähler			Nutzungsfaktor
Q _n in m ³ /h		Q3 in m ³ /h		
Q _n	2,5	bis Q3	4	1,2
Q _n	6,0	bis Q3	10	3,2
Q _n	10,0	bis Q3	16	5,2
Q _n	15,0	bis Q3	25	7,2
Q _n	> 15,0	> Q3	25	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

- 2.6. Unter einer Wohneinheit/Wohnung im Sinne der Nummern 2.1. und 2.5. ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Bei Grundstücken, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung.
- 2.7. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.
- 2.8. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.
- 2.9. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu §§ 10 und 11)

- 3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses sind gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.
- 3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.
- 3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.
- 3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.
- 3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 14, 15, 17 und 18)

- 4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.
- 4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundpreises, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundpreis für eine Wohneinheit bzw. einen Q_n/Q3 Einfachzähler ist grundsätzlich zu entrichten.
- 4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigtes Abwasserentsorgungsentgelt berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- 4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkalschlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.
- 4.5. Das Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser ermittelt sich wie folgt.

Entgelt = (gewichtete Fläche – Abzugsfläche) x Preis

gewichtete Fläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 1

Abzugsfläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 3

- 4.6. Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Niederschlagswasserableitung liegt für die Flächen vor,
 1. die mit einem Ablauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung versehen und somit an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind,
 2. für das Niederschlagswasser, welches infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch eingeleitet wird (z. B. Einlaufbauwerke, Schächte usw.) oder
 3. von denen in sonstiger Weise Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird
- 4.7. Wassermengen sind durch den ZWE zu schätzen, wenn:
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 14 Absatz 3 Nummer 2. AEBAbwasser vom Kunden nicht mitgeteilt wurde und/oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4.8. Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder
2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder
3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder
4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

4.9. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe			
		Kategorien			
		I	II	III	IV
Temperatur	°C	20	25	30	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-9,0	6,5-9,5
Absetzbare Stoffe	ml/l	1,0	2,0	4,0	8,0
Suspendierte Feststoffe	mg/l	100	200	400	500
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	40	60	80	100
Kohlenwasserstoffe	mg/l	2	5	10	20
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
BSB ₅	mg/l	300	600	900	1200
CSB	mg/l	600	1200	1800	2400
Arsen	mg/l	0,1	0,25	0,35	0,5
Barium	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Blei	mg/l	0,4	0,6	0,8	1,0
Cadmium	mg/l	0,05	0,1	0,25	0,5
Chrom	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Chrom VI	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Cobalt	mg/l	0,1	0,5	1,0	2,0
Kupfer	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Nickel	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Quecksilber	mg/l	0,01	0,025	0,05	0,1
Zinn	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Zink	mg/l	0,5	2,0	2,5	5,0
Summe Stickstoff N aus NO ₃ , NO ₂ und NH ₄	mg/l	40	60	80	100
Cyanid, gesamt	mg/l	2,0	3,0	4,0	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Sulfat (SO ₄)	mg/l	200	300	450	600
Sulfit (SO ₃)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
Fluorid	mg/l	20	30	40	50
Chlor, freies	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Phosphor	mg/l	6	9	12	15
Phenole	mg/l	2,5	5,0	7,5	10

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

5. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der aktuell geltenden Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

6. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

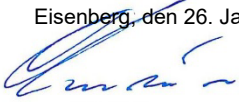
7. Änderungen

- 7.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.
- 7.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

8. In-Kraft-Treten

- 8.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) vom 12. Juni 2017, außer Kraft.
- 8.2. Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, den 26. Januar 2023



Kieslich
Verbandsvorsitzender



Veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises,
Ausgabe 02/2023 vom 25. Februar 2023



Kieslich
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Trink-
wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Preisblatt Abwassergültig ab 01. Januar 2025

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAbwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2025 die folgenden Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe a, b und d und § 5 der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit und Jahr:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.....	netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
	96,00 €	18,24 €	114,24 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
48,00 €	9,12 €	57,12 €

1.2. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe c und d und § 5 der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler

Qn in m³/h	Q ₃ in m³/h	netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
Qn 2,5	bis Q ₃ 4	96,00 €	18,24 €	114,24 €
Qn 6,0	bis Q ₃ 10	230,40 €	43,78 €	274,18 €
Qn 10,0	bis Q ₃ 16	384,00 €	72,96 €	456,96 €
Qn 15,0	bis Q ₃ 25	576,00 €	109,44 €	685,44 €
Qn 25,0	bis Q ₃ 40	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €
Qn 40,0	bis Q ₃ 63	1.536,00 €	291,84 €	1.827,84 €
Qn 60,0	bis Q ₃ 100	2.304,00 €	437,76 €	2.741,76 €
Qn 150,0	bis Q ₃ 250	5.760,00 €	1.094,40 €	6.854,40 €

Verbundzähler

Qn in m³/h	Q ₃ in m³/h	netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
Qn 15,0	bis Q ₃ 25	576,00 €	109,44 €	685,44 €
Qn 25,0	bis Q ₃ 40	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €
Qn 40,0	bis Q ₃ 63	1.536,00 €	291,84 €	1.827,84 €
Qn 60,0	bis Q ₃ 100	2.304,00 €	437,76 €	2.741,76 €
Qn 150,0	bis Q ₃ 250	5.760,00 €	1.094,40 €	6.854,40 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

Einfachzähler

Qn in m³/h	Q ₃ in m³/h	netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
Qn 2,5	bis Q ₃ 4	48,00 €	9,12 €	57,12 €
Qn 6,0	bis Q ₃ 10	115,20 €	21,89 €	137,09 €
Qn 10,0	bis Q ₃ 16	192,00 €	36,48 €	228,48 €
Qn 15,0	bis Q ₃ 25	288,00 €	54,72 €	342,72 €
Qn 25,0	bis Q ₃ 40	480,00 €	91,20 €	571,20 €
Qn 40,0	bis Q ₃ 63	768,00 €	145,92 €	913,92 €
Qn 60,0	bis Q ₃ 100	1.152,00 €	218,88 €	1.370,88 €
Qn 150,0	bis Q ₃ 250	2.880,00 €	547,20 €	3.427,20 €

Verbundzähler

Qn in m³/h	Q ₃ in m³/h	netto/Jahr	19% MwSt.	brutto/Jahr
Qn 15,0	bis Q ₃ 25	288,00 €	54,72 €	342,72 €
Qn 25,0	bis Q ₃ 40	480,00 €	91,20 €	571,20 €
Qn 40,0	bis Q ₃ 63	768,00 €	145,92 €	913,92 €
Qn 60,0	bis Q ₃ 100	1.152,00 €	218,88 €	1.370,88 €
Qn 150,0	bis Q ₃ 250	2.880,00 €	547,20 €	3.427,20 €

2. Mengenpreis

- 2.1. Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	netto	19% MwSt.	brutto...
Kategorie I	1,96 €	0,37 €	2,33 €
Kategorie II	3,43 €	0,65 €	4,08 €
Kategorie III	4,90 €	0,93 €	5,83 €
Kategorie IV	6,38 €	1,21 €	7,59 €

- 2.2. Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	netto	19% MwSt.	brutto
	0,82 €	0,16 €	0,98 €

3. Fäkalschlammentsorgung

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	netto	19% MwSt.	brutto
- abflusslose Grube	11,26 €	2,14 €	13,40 €
- Grundstückskläranlage	15,85 €	3,01 €	18,86 €

4. Niederschlagswasser

Entsprechend § 15 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter gewichteter Fläche:

Grundstücksentwässerung	netto	19% MwSt.	brutto
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,37 €	0,07 €	0,44 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,29 €	0,06 €	0,35 €
Straßenoberflächenentwässerung			
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,59 €	0,11 €	0,70 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,22 €	0,04 €	0,26 €

5. Kanalnetzzahl

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

.....netto
76,20 €/m

6. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Absatz 6 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses pauschal

6.1. Grundbetrag einschließlich Revisionsschacht DN 400	netto	19% MwSt.	brutto
	1.142,73 €	217,12 €	1.359,85 €
6.2. Grundbetrag einschließlich Reinigungsrohr DN 150	netto	19% MwSt.	brutto
	1.056,71 €	200,77 €	1.257,48 €
6.3. Längenzuschlag pro Meter	netto	19% MwSt.	brutto
	173,29 €	32,93 €	206,22 €
6.4. Außerbetriebsetzung Grundstücksanschluss	netto	19% MwSt.	brutto
	290,56 €	55,21 €	345,77 €
7. Sonstige Leistungen.....	netto	19% MwSt.	brutto
7.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	31,09 €	5,91 €	37,00 €
7.2. Kosten für zusätzliche Wege	25,00 €	4,75 €	29,75 €
7.3. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler	25,00 €	4,75 €	29,75 €
7.4. Erstkontrolle einer Kleinkläranlage nach § 58 Absatz1 und 4 ThürWG i. V. m. § 3 ThürKKAVO	44,12 €	8,38 €	52,50 €
7.5. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 2 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	38,24 €	7,26 €	45,50 €
7.6. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 1 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	31,30 €	5,95 €	37,25 €

7.7. Wartung einer Kleinkläranlage (inkl. Kontrolle nach Punkt 10.5.) innerhalb Verbandsgebiet des ZWE			99,52 €	18,91 €	118,43 €
Wartung einer Kleinkläranlage (inkl. Kontrolle nach Punkt 10.5.) außerhalb Verbandsgebiet des ZWE (max. 20 km einfache Strecke ab Grenze Verbandsgebiet)			171,63 €	32,61 €	204,24 €
7.8. Einsatz von Fahrzeugen			netto	19% MwSt.	brutto
	PKW	km	1,05 €	0,20 €	1,25 €
	LKW	km	1,30 €	0,25 €	1,55 €
	Hochdruckspülgerät	km	2,29 €	0,44 €	2,73 €
7.9. Einsatz von Maschinen und Geräten			netto	19% MwSt.	brutto
	Kleinbagger	Std.	20,17 €	3,83 €	24,00 €
	Hochdruckspülgerät	Std.	27,73 €	5,27 €	33,00 €
7.10. Einsatz Arbeitskräfte			netto	19% MwSt.	brutto
	Lohnstunde Meister	Std.	33,61 €	6,39 €	40,00 €
	Lohnstunde Facharbeiter	Std.	27,73 €	5,27 €	33,00 €
	Lohnstunde Angestellter	Std.	38,66 €	7,34 €	46,00 €
	Lohnstunde Ingenieur	Std.	42,86 €	8,14 €	51,00 €
	Bereitschaftszuschlag				
	Meister	Std.	11,60 €	2,20 €	13,80 €
	Facharbeiter	Std.	10,50 €	2,00 €	12,50 €
7.11. Ingenieurtechnische Leistungen			netto	19% MwSt.	brutto
	Ausstellung technischer Zustimmungen	Stck.	34,37 €	6,53 €	40,90 €
	Ausstellung allgemeiner Zustimmungen	Stck.	17,23 €	3,27 €	20,50 €
	Zustimmungen für Leitungstrassen, Ge- werbe-, Industrie- und Wohngebiete	Stck.	36,47 €	6,93 €	43,40 €
7.12. Mahn- und Verzugskosten					brutto
	Mahnkosten 1. Mahnung				2,50 €
	Mahnkosten 2. Mahnung				5,00 €
	Verzugszinsen				7%
7.13. Kostenpflichtige Rechnungskorrektur			netto	19% MwSt.	brutto
	pro Rechnung		12,90 €	2,45 €	15,35 €
7.14. Auslagen					

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, den 05. November 2024


Kieslich
Verbandsvorsitzender





Kieslich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

SATZUNG des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267,278), § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung:

§ 1 Abgabeerhebung

Der ZWE erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7 und 8 (1) des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe (Abwasserabgabe).

§ 2 Abgabebetstand

(1) Die Abwasserabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZWE nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die der ZWE nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abwasserabgabe befreit, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist (§ 6 ThürAbwAG). Die a.a.R.d.T. im Sinne des § 8 AbwAG sind eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg/l BSB₅ eingehalten werden. Entsprechende Nachweise sind dem ZWE vorzulegen.

(3) Der Antrag zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist dem ZWE durch den Abgabepflichtigen für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich vorzulegen. Anträge, die erst nach dem 31. Dezember beim ZWE eingehen, sind von der Berücksichtigung für den betreffenden Zeitraum ausgeschlossen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem ZWE schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen.

§ 4 Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen und bzw. oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWE zu schätzen wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 1 vom Abgabepflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Schätzung erfolgt:
1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder
 2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder
 3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder
 4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 1 Kubikmeter monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser:

0,60 € brutto.

§ 7 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, dem ZWE für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe) werden gemäß den aktuellen geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ZWE erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

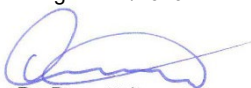
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 16. Juli 2018 außer Kraft.

Eisenberg, den 19. November 2020


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises,
Ausgabe 11/2020 vom 28. November 2020


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 19. November 2020



Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises,
Ausgabe 11/2020 vom 28. November 2020



Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)